Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

I. Der Verein trägt den Namen:

Jagd- und Sportschützen e.V. Weserland

Und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 130531 beim Amtsgericht Walsrode eingetragen.

II. Der Verein hat seinen Sitz in Hodenhagen.
III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mitgliedschaften in anderen Organisationen

I. Der Verein ist Mitglied des örtlichen Interessenverbandes.
II. Der Verein ist Mitglied in der überörtlichen Schießsportorganisation.
III. Die Organisation zu (1) und (2), sind dem DSB angeschlossen.

§ 3

Aufgaben des Vereins

I. Der Verein hat die Aufgabe, den Schießsport zu fördern,
II. die Mitglieder aus- und weiterzubilden,
III. Jugendarbeit zu betreiben,
IV. unter den Mitgliedern das traditionelle Schützenbrauchtum zu pflegen,
V. und den Schießsport Wettkampfmäßig zu betreiben.
VI. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 4

Gemeinnützigkeit

I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige- sportliche- Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
II. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
III. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seine Organe, erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
V. Bei der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Organisation zu § 2 Abs. 2, die es ausnahmslos zu gemeinnützigen, sportlichen Zwecken verwenden muss.

§ 5

Mitgliedschaft

I. Es gibt jugendliche, aktive, passive und Ehrenmitglieder.
II. Mitglied kann jede natürliche, unbescholtene Person werden.
III. Jugendliche Mitglieder sind alle, die am 01.01 eines Jahres, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
IV. Aktive Mitglieder sind solche, die mit einer gewissen Regelmäßigkeit am Schießsport teilnehmen.
V. Passive Mitglieder sind solche, die nicht am Schießsport teilnehmen.
VI. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreite Mitglieder. Die Ernennung beschließt die Mitgliedsversammlung

§ 6

Aufnahmeverfahren, Ende einer Mitgliedschaft

I. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung kann der Antragsteller die Mitgliedsversammlung anrufen.
II. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu erklären.
III. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied grob gegen die Kameradschaft verstößt, mit dem Mitgliedsbeitrag > drei Monate im Rückstand ist, oder er in seinem Verhalten, dem Ansehen des Vereins schadet.

§ 7

Rechte der Mitglieder

I. Das Mitglied hat das Recht auf Aus- und Weiterbildung im Rahmen vereinsinterner Möglichkeiten, sowie das Recht auf Vorstandschaft.
II. Der Nutzung der Vereinsanlagen gemäß der Nutzungsordnung
III. Der Hilfe durch den Vorstand bei Vereinsspezifischen Anliegen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

I. Das Mitglied hat folgende Pflichten:
    a. Beitragszahlungen gemäß Beitragsordnung
    b. Ordentliches, kameradschaftliches Verhalten,
    c. Und Mithilfe bei der Gestaltung des Vereinslebens.

§ 9

Organe

I. Organe des Vereins sind:
   a. die Mitgliederversammlung,
   b. der Vorstand

§ 10

Die Mitgliederversammlung

I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
II. Sie wählt den Vorstand und beschließt über Satzungsänderungen.
III. Sie regelt das Vereinsleben gemäß des BGB.
IV. Sie tritt mindestens einmal jährlich, nämlich im 1. Quartal, zusammen.
V. Die Einladung erfolgt durch Rundschreiben.
VI. Die Beschlüsse werden durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer beurkundet.

§ 11

Der Vorstand

I. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
II. Er besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden.

§ 12

Der Gesamtverband

I. Der Gesamtverband besteht aus:
   - dem Vorstandsvorsitzenden,
   - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
   - dem Schriftführer,
   - und dem Kassenwart.

§ 13

Arbeitsweise

I. Die Arbeitsweise des Vorstands, regelt eine Organisationsanweisung der Organisation zu § 2 Abs. 2.

§ 14

Auflösung des Vereins

I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung geschehen.
II. ¾ der erschienenen Mitglieder müssen darin mit „Ja“ für die Auflösung stimmen.

§ 15

Der Vermögensfall

I. Bei der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Organisation zu § 2 Abs. 2, die es ausnahmslos zu gemeinnützigen, sportlichen Zwecken verwenden darf.

§ 16

Präambel

I. Der Vorstand wird ermächtigt, den Verein beim Amtsgericht eintragen zu lassen.
II. Notwendige Satzungsänderungen sollen ohne weitere Beschlussfassung vom Vorstand vorgenommen werden.

§ 17

Gründungstag

I. Ist der 26. August 1982 in Garbsen.

Hodenhagen den 19. Januar 2019

Jagd- und Sportschützen Weserland e.V. von 1982

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Änderung Zahlungstermin durch Eintritt BDS LV 3 ab 01. Januar 2018

I.a. **Beitragsordnung**:

Die Beitragszahlung erfolgt **bis** spätestens **31. Januar** des Jahres und beträgt insgesamt **120 €**.

Der Beträgt ergibt sich aus:

- 50 € Mitgliedsbeitrag,
- und 70 € Umlage.

Sollten sich Minusbeträge im laufenden Jahr ergeben, so werden diese im Folgejahr, oder durch zusätzliche Umlagen ausgeglichen.

Gastschützen zahlen eine Pauschale i.H.v. 10 €.

Vereinskonto

Jagd- und Sportschützen Weserland e.V. von 1982

Sparkasse Nienburg

DE15 2565 0106 0060 0775 18

Verwendungszweck: Vorname, Nachname Jahresbeitrag für …

Hodenhagen den 19. Januar 2019